

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

In der 52. Woche bleibt die Verwaltung geschlossen. Somit wird keine Veröffentlichung stattfinden. Das nächste Amtsblatt erscheint am 08.01.2013

195 Bekanntmachung

3

Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Pulheim

196 Bekanntmachung

4-7

Die 18. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Pulheim findet statt am Mittwoch, dem 12.12.2012 um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

197 Bekanntmachung

8-10

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 30.11.2012 Genehmigung der Teiländerung Nr. 17.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim Ortsteil: Pulheim

198 Bekanntmachung

11-13

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 30.11.2012 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 76 Pulheim Bereich: zwischen Nelkenweg; Am Bendacker und Geyener Straße hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

199 Bekanntmachung 14-16

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 30.11.2012 Genehmigung der Teiländerung
Nr. 17.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim Ortsteil: Geyen

200 Bekanntmachung 17-19

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 30.11.2012 Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 103 Geyen Bereich: Rather Straße hier: Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses

Rhein-Erft-Kreis

B E K A N N T M A C H U N G
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied
des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises

Das Kreistagsmitglied Paul-Dieter Hunke ist am 25.10.2012 verstorben.

Mit Wirkung vom 21.11.2012 ist nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Frau Ute Rosenthal, An der Pfarrkirche 5, 50129 Bergheim, als Ersatzbewerberin gem. § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) an die Stelle des Verstorbenen getreten und Mitglied des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises geworden.

Diese Feststellung der Ersatzbestimmung wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises Einspruch erheben.

Der Einspruch ist beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Wahlleiter, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus Bergheim, Zimmer: 2.123) zu erklären.

Bergheim, den 27.11.2012

gez.

Werner Stump
 Landrat
 als Wahlleiter

Umwelt- und Planungsausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die **18. Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses** der Stadt Pulheim findet statt am **Mittwoch**, dem **12.12.2012 um 17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten

- 2 2. Realisierungsabschnitt Nordpark Pulheim, Regionale 2010
Ausführungsplanung Flurstück 38
Vortrag Büro bbzl, Berlin

- 3 Bebauungsplan Nr. 111 Pulheim
Bereich: derzeitiges Kauflandgelände, zwischen Am Jürgenshof, Christianstraße und Farehamstraße
Beschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Auslegungsbeschluss
siehe UPA vom 19.09.2012, TOP 14, Niederschrift Seite 77 – 78

- 4 Bebauungsplan Nr. 73 Pulheim 1304
Bereich: Saphirallee/Topasstraße/Fuß- und Radweg/öffentliche Grünfläche
Gemarkung Pulheim, Flur 13, Flurstück 2280
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gem. der §§ 3 (1+2) und 4 (1+2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Satzungsbeschluss
siehe Niederschrift UPA vom 19.09.2012, Vorlage 293/2012, Seite 76

- 5 Bebauungsplan Nr. 107 Geyen
Bereich: Falkenhorst
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB
Modifizierung des Geltungsbereichs
Entsprechend § 13a Abs. 2 BauGB Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
Auslegungsbeschluss
siehe UPA 25.04.2012, TOP 11, Niederschrift S. 18 f

- 6 Bebauungsplan Nr. 76 Sinthern 1301
Bereich: Brauweilerstraße
Änderung von Straßenverkehrsfläche in Allgemeines Wohngebiet / Nicht-überbaubare Grundstücksfläche
Satzungsbeschluss
(vgl. Niederschrift UPA 05.09.2012, TOP 9)
- 7 FNP-Teiländerung 17.9 Pulheim - Pulheim Süd
Bereich: südwestlicher Stadtrand zwischen Geyener Straße (K25) und Pulheimer Bach
Aufstellungsbeschluss
Beauftragung zur Durchführung der Anfrage nach § 34 LPlG
Entwicklung eines Verfahrensvorschlages zur Gewinnung des städtebaulichen Konzeptes
- 8 Bebauungsplan Nr. 113 Pulheim
Bereich: südwestlicher Ortsrand von Pulheim, angrenzend an das Europaviertel zwischen der Geyener Straße (K 25) und dem Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße Am Lindenkreuz
(Gemarkung Pulheim, Flur 6, Flurstücke 1503 und 828)
- Aufstellungsbeschluss
- 9 Bebauungsplan Nr. 110 Dansweiler
Bereich: Friedenstraße / Alte Kirchstraße
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gemäß der §§ 3 (1 + 2) und 4 (1 + 2) BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
Satzungsbeschluss
(vgl. Niederschrift UPA 05.09.2012)
- 10 Bebauungsplan Nr. 117 Pulheim
Bereich: zwischen Jakobstraße, Johannisstraße und KMK (Kultur- und Medienzentrum)
- Aufstellungsbeschluss
- 11 Bebauungsplan Nr. 112 Sinthern
Bereich: Erlenweg, Buchenweg
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB
Entsprechend § 13a Abs. 2 BauGB Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
Auslegungsbeschluss
siehe UPA 05.09.2012, TOP 10, Niederschrift Seite 16-17
- 12 Bebauungsplan Nr. 1.19 Sinnersdorf
Bereich: Grundstücksflächen zwischen Stommelter Straße, Chorbuschstraße und Am Briemengarten
- Aufstellungsbeschluss
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

- 13 Flächennutzungsplan der Stadt Pulheim
Teiländerung Nr. 17.3 Pulheim, Am Schwefelberg (Möbelhaus)
 - Beschlussfassung über die während der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
 - Beschluss der Teiländerungsiehe UPA vom 19.09.2012, TOP 10, Niederschrift S. 70 – 73
- 14 Bebauungsplan Nr. 109 Pulheim
Bereich: Am Schwefelberg (Möbelhaus)
 - Beschlussfassung über die während der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
 - Satzungsbeschlusssiehe UPA vom 19.09.2012, TOP 11, Niederschrift S. 74
- 15 Verlegung des Containerstandortes Insterburger Straße in die Berliner Straße in Brauweiler
- 16 Sammelplatz für die Samstagsannahme in Brauweiler ab dem 29.12.2012
- 17 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 18 Mitteilungen der Verwaltung
- 18.1 Wohnbaulandkonzept 2020
- 18.2 Bebauungsplan Nr. 10 Pulheim, 3. Änderung
Bereich: Industriestraße
UPA vom 03.12.2008 - SV 166/2008
- 18.3 Umgebungslärm Stufe 2
- 18.4 Projektzeitung "RegioGrün im Blick"
- 18.5 Energieberatung im Rathaus Pulheim
 - Erfahrungsbericht 2012 -
- 19 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Antrag auf Ablösung von drei PKW-Stellplätzen in Pulheim
- 2 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 3 Mitteilungen der Verwaltung
- 4 Anfragen
- 5 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse bekannt gegeben werden sollen

gez. Mathilde Ehlen
Vorsitzende

Aushang vom 04.12.2012 bis zum 13.12.2012

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 30.11.2012

Genehmigung der Teiländerung Nr. 17.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim
Ortsteil: Pulheim

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 25.09.2012 die Teiländerung Nr. 17.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Pulheim, Bereich: zwischen Nelkenweg und Geyener Straße beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung, die Ansiedlung eines Lebensmittel-Einzelhandels, die Bestandssicherung des bestehenden Gewerbebetriebes sowie die Anlage eines Kreisverkehrs zu schaffen.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus dem anliegenden Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Mit Bericht vom 28.09.2012 ist die Teiländerung Nr. 17.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 17.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
AZ: 35.2.11-37-68/12
Köln, den 23.10.2012

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 25.09.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes; Teilbereich 17.6

Im Auftrag
gez. Jeuck

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens 17.6 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 17.6 des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.12 - eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 17.6 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wirksam.

HINWEISE

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

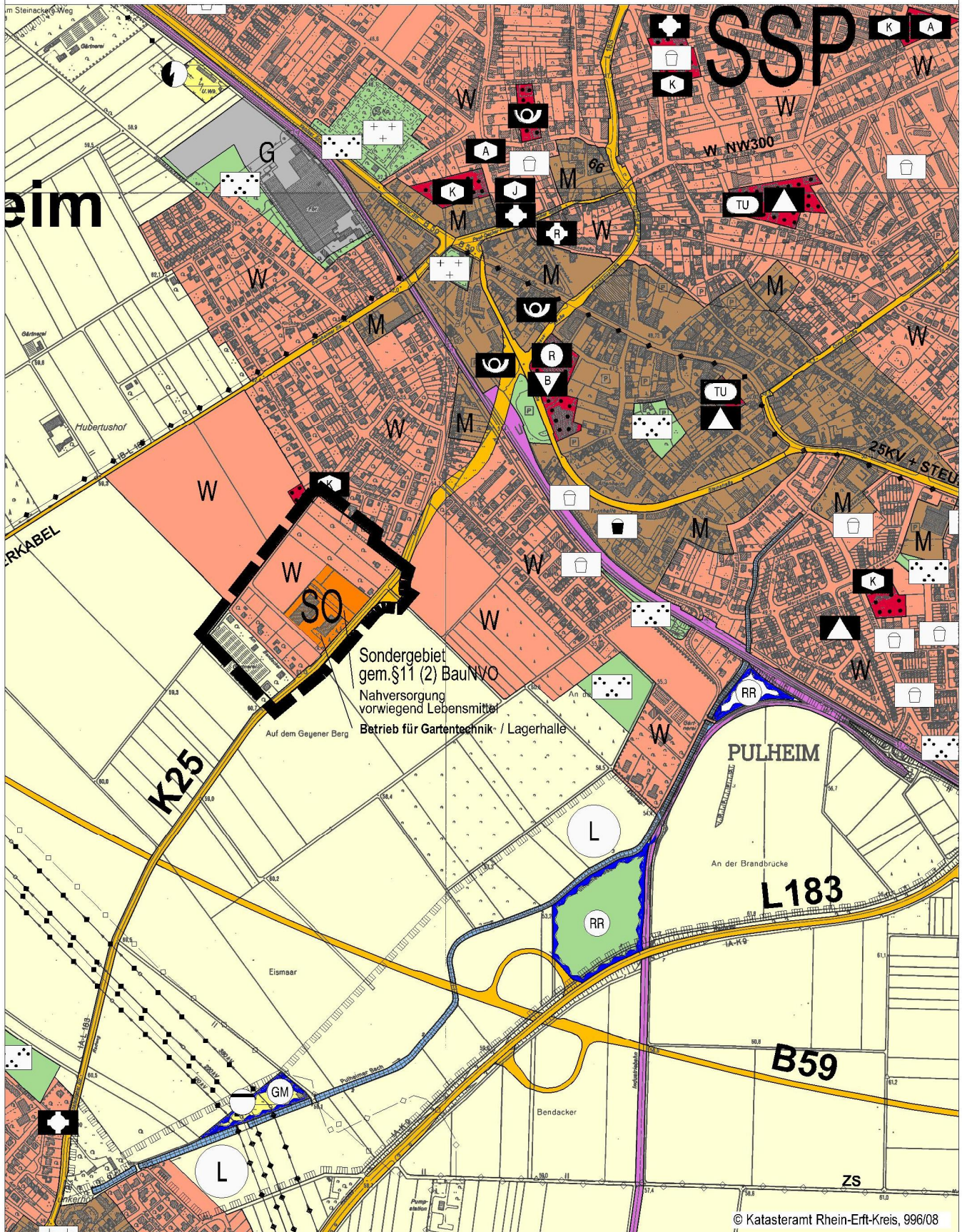
- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 30.11.2012

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 04.12.2012
bis 20.12.2012

M 1:10000



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 30.11.2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 76 Pulheim

Bereich: zwischen Nelkenweg; Am Bendacker und Geyener Straße

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 25.09.2012 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) den Bebauungsplan Nr. 76 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Fortführung der Sonnenallee bis zur Geyener Straße und die Anlage eines Kreisverkehrs an diesem Knotenpunkt, für die Ansiedlung eines Lebensmittel-Einzelhandels sowie für die Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern zu schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 76 Pulheim besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan Nr. 76 Pulheim ist gemäß § 9 (8) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 76 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 76 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 76 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.12 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

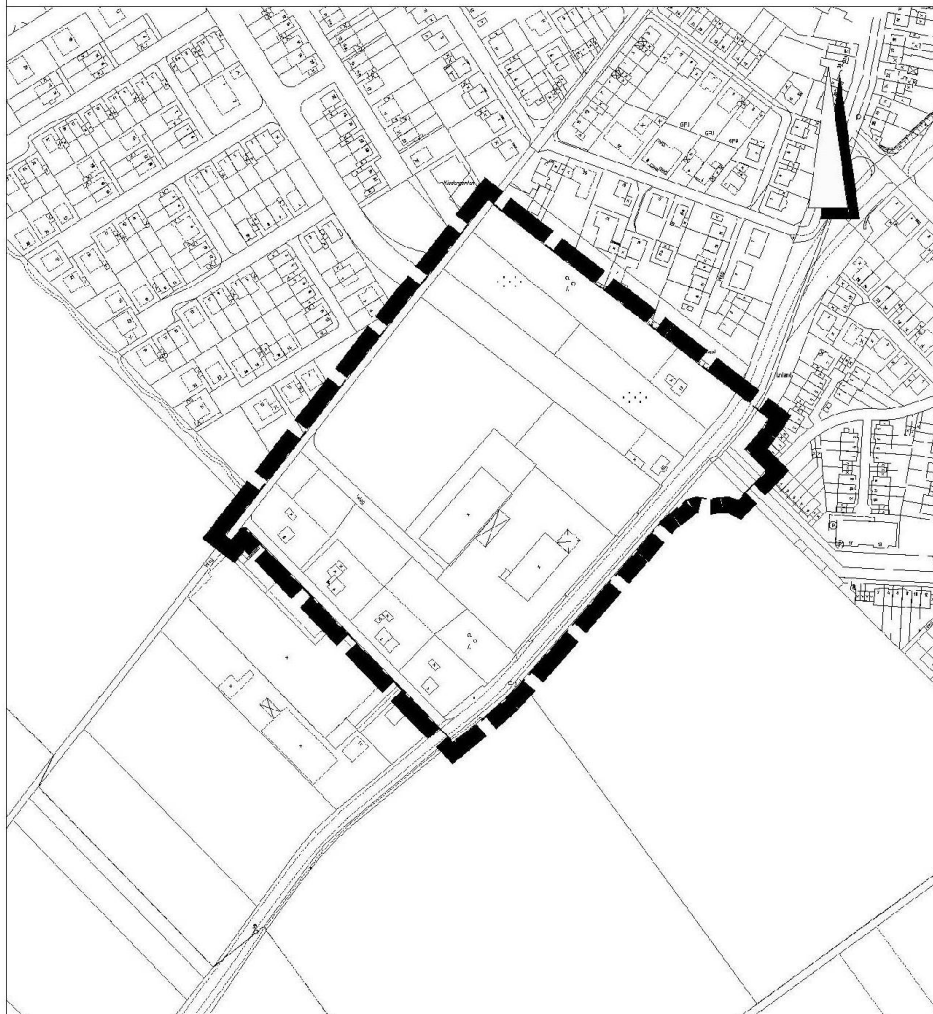
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 30.11.2012

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 04.12.2012
bis 20.12.2012

BP 76 Pulheim

**STADT
PULHEIM**  Geltungsbereich

M 1:5000

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 30.11.2012

Genehmigung der Teiländerung Nr. 17.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim
Ortsteil: Geyen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 03.07.2012 die Teiländerung Nr. 17.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Geyen, Bereich: Rather Straße beschlossen.

Ziel der Teiländerung ist es, die vorbereitenden Voraussetzungen für eine Wohnbebauung und eine Ortsrandeingußung zu schaffen. Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus dem anliegenden Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Mit Bericht vom 12.07.2012 ist die Teiländerung Nr. 17.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 17.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
AZ: 35.2.11-37-52/12
Köln, den 07.08.2012

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 03.07.2012 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes; Teilbereich 17.4.

Im Auftrag
gez. Jeuck

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 17.4 des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.14 - eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 17.4 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) wirksam.

HINWEISE

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 30.11.2012

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 04.12.2012
bis 20.12.2012

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

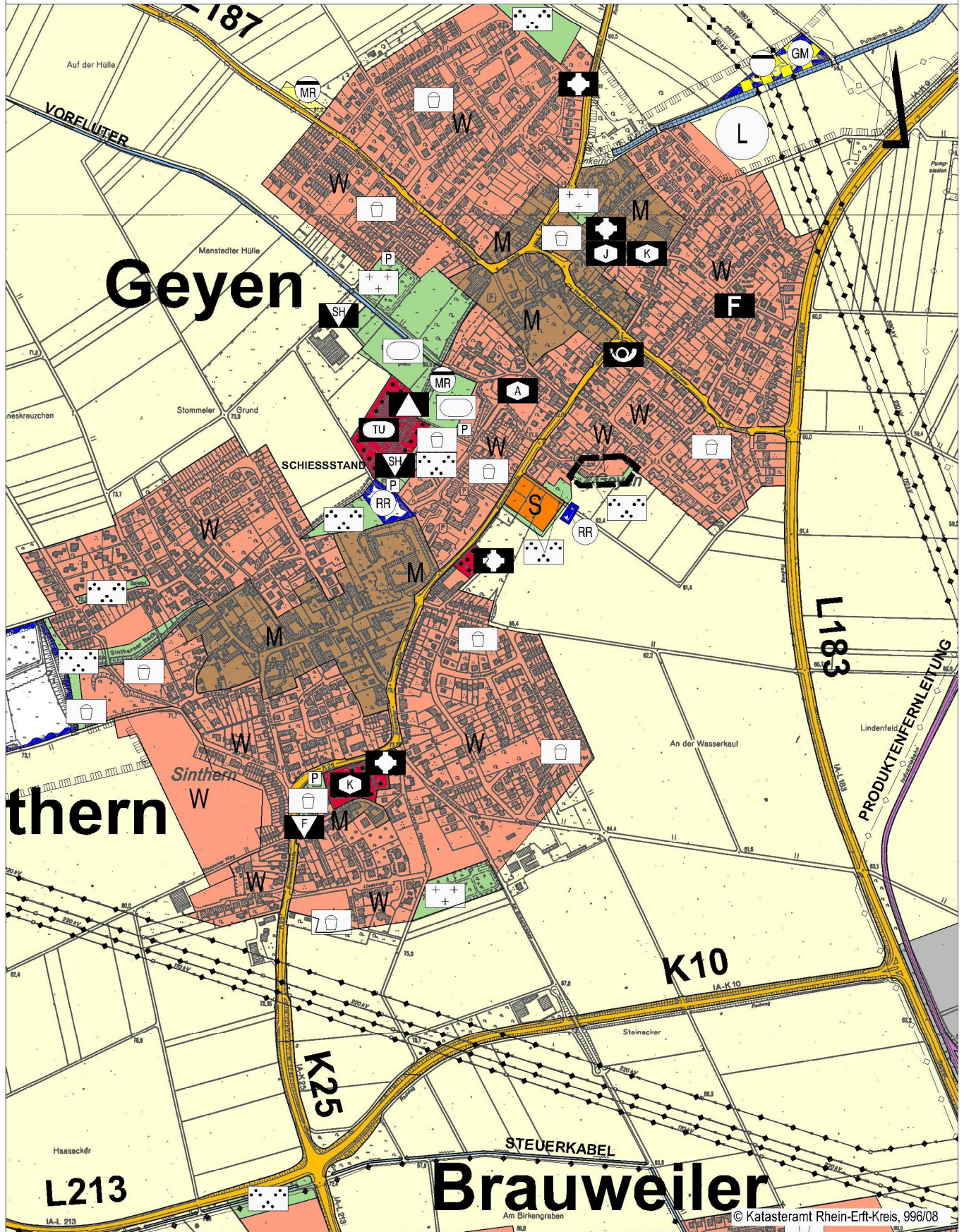
Teilbereichsänderung Nr. 17.4 Geyen

STADT
PULHEIM 

 Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Wohnbaufläche, Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage/Ortsrandeingrünung

M 1:10000



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 30.11.2012

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 103 Geyen

Bereich: Rather Straße

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 03.07.2012 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) den Bebauungsplan Nr. 103 Geyen als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung und eine Ortsrandeingußung zu schaffen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 103 Geyen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 103 Geyen mit der Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.14, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 103 Geyen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 103 Geyen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

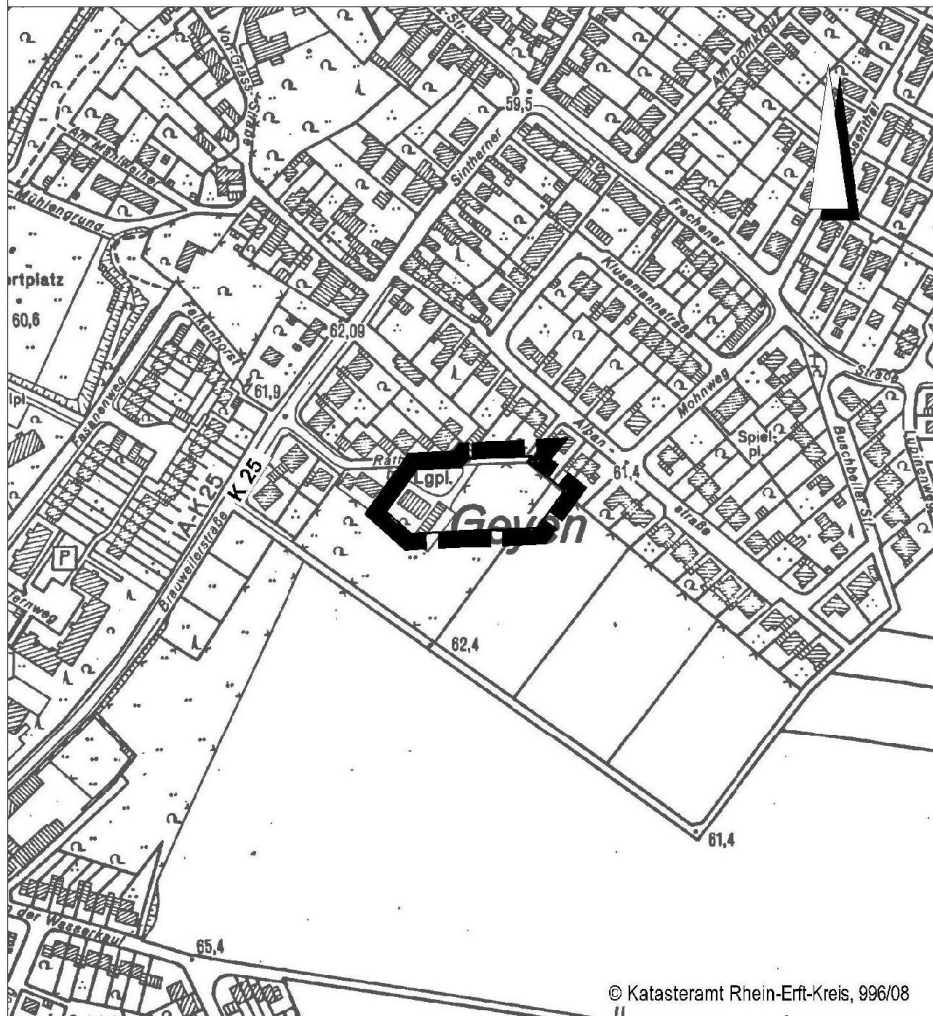
Pulheim, den 30.11.2012

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 04.12.2012
bis 20.12.2012

BP 103 Geyen

STADT
PULHEIM 



© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 996/08

 Geltungsbereich

M 1:5000